

# **Satzung**

## **„Stiftung Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Magdeburg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Zweck der Stiftung ist:

- Den Betrieb des Elternhauses abzusichern, d.h. die Unterbringung und Betreuung von Familien, deren krebskranke Kinder und Jugendliche am Universitätsklinikum behandelt werden.
  - Die Förderung sozialer Hilfs- und Betreuungsleistungen für krebskranke Kinder und deren Familien, insbesondere die psychologische Betreuung sowie die materielle Unterstützung im Falle von Bedürftigkeit bzw. in besonderen Notlagen
  - Die wissenschaftliche Forschung nach Ursachen, Folgen und Behandlungsmöglichkeiten der Krebserkrankung bei Kindern zu unterstützen.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel aus der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Vermögen der Stiftung**

1. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Vermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiften des Stifters oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.
3. Das Stiftungsvermögen kann in Geschäftsjahren bis zur Höhe von insgesamt 10% des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhanden gewesenen Stiftungsvermögens in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen.

### **§ 4**

#### **Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und im Rahmen der stiftungsrechtlichen Vorschriften zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zwecke zugewendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Organe**

1. Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

### **§ 6**

#### **Kuratorium**

Das Kuratorium setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes des Magdeburger Förderkreises krebskranker Kinder e.V. zusammen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder werden vom Kuratorium für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums notwendig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1. Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - 1.2. Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen
  - 1.3. Buchführung über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
  - 1.4. Vorlage einer Jahresberechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres
  - 1.5. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Stiftung.
2. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.
3. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Stiftungsrates teil.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes kommen mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen.
2. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, lädt die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich Angabe des Tages, Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zwischen Absendung und Einladung und Zeitpunkt der Sitzung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
6. Über Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Beratung des Vorstandes
3. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
4. Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
5. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes
6. Feststellung der Jahresrechnung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Satzungsänderung sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung, Zulegung zu einer Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
3. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder zustimmen.
4. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle(Saale)
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 13**

### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung**

1. Die Aufhebung der Stiftung, die Zulegung zu einer Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes kann nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Satzungsänderungen von geringerem Gewicht sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen.
2. Beschlüsse gemäß Abs.1 können nur mit drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden.
3. Satzungsänderungen, die den Zweck der der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
4. Die Beschlüsse werden erst wirksam nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

**§ 14**  
**Anfall des Stiftungsvermögens**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den steuerbegünstigten Verein „Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Magdeburg, den 1.11.2004